

**Satzung vom 31. März 2012
für die Stiftung
‚Kirchliches Bauen‘ in Mecklenburg**

Vom 31. März 2012

(KABl S. 163)

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen

„Stiftung ‚Kirchliches Bauen‘ in Mecklenburg“

und ist als Werk des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg (bis 27. Mai 2012: der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs)¹ eine rechtlich unselbstständige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Schwerin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Stiftungsaufsicht wird durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (bis 27. Mai 2012: den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs) wahrgenommen.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der jeweils geltenden Abgabenordnung.

(2) Zur Zweckerfüllung fördert die Stiftung insbesondere

1. die Finanzierung von Bauvorhaben der örtlichen Kirchen und Kirchengemeinden an kirchlichen Gebäuden im Eigentum oder kirchlicher Nutzung und weiteren gottesdienstlich genutzten und sonstigen Gebäuden, für die keine Patronatsmittel zugewiesen werden;
2. die Finanzierung von Vorhaben der örtlichen Kirchen und Kirchengemeinden an Ausstattungsstücken, wie Altären, Taufen, Kanzeln, Glocken, Orgeln und sonstigem Inventar;
3. die Finanzierung von Vorhaben der örtlichen Kirchen und Kirchengemeinden an Anlagen, wie Kirchhöfen, Pfarrhöfen und unbebauten Grundstücken oder Grundstücksteilen;
4. die Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet des Sakralbaus oder der Sakralkunst.

(3) Die Stiftung darf ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu den oben genannten steu-

¹ Red. Anm.: Der hier in den Klammerzusätzen abgedruckte Wortlaut entspricht dem Satzungstext, der ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) außer Kraft treten sollte. Die Aufnahme der Klammerzusätze in die geltende Fassung des Satzungstextes war in dieser Form offensichtlich nicht beabsichtigt. Der Wortlaut des Beschlusses der Kirchenleitung vom 31. März 2012 über die Stiftungssatzung schließt jedoch eine andere Darstellung des Rechtstextes aus.

erbegünstigten Zwecken zur Verfügung stellen. ²Ferner darf sie Mittel für die Verwirklichung der oben genannten steuerbegünstigten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder für die Verwirklichung dieser Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen.

§ 3

Selbstlosigkeit

¹Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ³Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen oder Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungskapital besteht im Zeitpunkt der Errichtung aus einem Stiftungskapital in Höhe von 5 000 000 Euro (in Worten: fünf Millionen Euro).
- (2) Das Stiftungskapital ist unangreifbares Grundstockvermögen.
- (3) ¹Das Stiftungskapital ist ertragbringend, insbesondere nach ethischen, sozialen und umweltverträglichen Kriterien anzulegen und in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. ²Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. ³Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nummer 7a AO¹ in der jeweils gültigen Fassung dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (4) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur Erträge des Stiftungskapitals sowie Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungskapitals bestimmt sind.
- (5) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich ist.
- (6) ¹Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg, der (bis 27. Mai 2012: die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs, die) es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden hat. ²Gleiches gilt, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich wird.

¹ Red. Anm.: Gemeint ist die Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 S. 61).

§ 5

Vorstand, Aufgaben

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand, der aus sieben Personen besteht.
- (2) 1Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes vertreten, im Vertretungsfall durch den Stellvertreter. 2Der Vorsitzende des Vorstandes ist dabei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- (3) 1Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig. 2Er sorgt für die Erfüllung der Stiftungszwecke und die dafür erforderliche Geschäftsführung und Verwaltung.
- (4) Dem Vorstand obliegt eine jährliche Berichtspflicht vor dem Kirchenkreisrat und der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg sowie dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.

§ 6

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. zwei von der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg (bis 27. Mai 2012: Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs) zu wählenden ehrenamtlichen Mitgliedern, darunter ein Mitglied des Finanzausschusses;
 2. zwei vom Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg (bis 27. Mai 2012: von der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs) gewählten Mitgliedern, unter denen ein ehrenamtlich tätiges Mitglied sein muss;
 3. einem vom Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg (bis 27. Mai 2012: von der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs) gewählten Propst (bis 27. Mai 2012: Landessuperintendenten);
 4. einem Mitarbeiter des Bauwesens im Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (bis 27. Mai 2012: Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs), der seinen Dienstsitz in Schwerin hat;
 5. einem vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern benannten Mitglied, das sich vertreten lassen kann.
- (2) 1Der Leiter der Kirchenkreisverwaltung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg (bis 27. Mai 2012: der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs) nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen teil. 2Er kann sich vertreten lassen.

- (3) Mitglied im Vorstand kann nur werden, wer die Stiftungszwecke unterstützt und einer Kirche angehört, die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.
- (4) 1Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 beträgt sechs Jahre. 2Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt, bis die jeweils neu gewählten bzw. benannten Mitglieder in einer Vorstandssitzung erstmals zusammentreten. 3Wiederwahl bzw. Wiederbenennung ist zulässig. 4Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, erfolgt eine Nachwahl bzw. Nachbenennung für den Rest der Amtszeit.
- (5) In der ersten konstituierenden Sitzung des Vorstandes wählt dieser aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) 1Die Arbeit im Vorstand geschieht ehrenamtlich. 2Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen aus ihrer Tätigkeit.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) 1Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. 2Fehlt die Beschlussfähigkeit, so ist der Vorstand in einer zweiten, mit gleicher Tagesordnung einzu berufenden Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. 3Zwischen der ersten und zweiten Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. 4In der Einladung zu dieser Sitzung ist auf die unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (2) 1Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit aufgrund mündlicher Beratung in einer gemeinsamen Sitzung, zu welcher der Vorsitzende mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen haben muss. 2Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Auf begründeten Antrag eines Mitglieds hat der Vorstand zu einer Sitzung zusammenzutreten.
- (4) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Personen, deren Anwesenheit zweckmäßig ist, mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (5) Über die Sitzungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (6) 1Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder und einem Zustimmungsbeschluss des Kirchenkreisrates des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg (bis 27. Mai 2012: der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs), der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder zustande gekommen sein muss.

2Vor Beschlussfassung ist das Benehmen mit dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern herzustellen.

(7) 1Beschlüsse über die Aufhebung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder und einem Zustimmungsbeschluss der Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg (bis 27. Mai 2012: Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs), der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder zustande gekommen sein muss. 2Vor Beschlussfassung ist das Benehmen mit dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern herzustellen.

§ 8

Verwaltung

(1) 1Die laufende Geschäftsführung und die Verwaltung des Vermögens der Stiftung können durch Beschluss des Vorstandes auf die Kirchenkreisverwaltung des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg (bis 27. Mai 2012: der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs) übertragen werden. 2Das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die der Vorstand der Stiftung beschließt.

(2) Die Verwaltung des Vermögens der Stiftung muss nach den Grundsätzen erfolgen, die für die Verwaltung öffentlicher Gelder im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (bis 27. Mai 2012: der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs) maßgebend sind.

(3) 1Über die Einnahmen und Ausgaben ist ordentlich Buch zu führen und jedes Geschäftsjahr ist mit einer Rechnungslegung abzuschließen. 2Die Rechnungsprüfung ist in den jeweils geltenden kirchengesetzlichen Vorschriften geregelt.

(4) Die Kirchenkreissynode beschließt Förderrichtlinien auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 9

Kirchliche Tätigkeit der Stiftung

(1) Die Satzung sowie ihre Änderungen und die Aufhebung oder Auflösung der Stiftung bedürfen der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung.

(2) Die Tätigkeit der Stiftung ist als kirchliche Tätigkeit in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (bis 27. Mai 2012: der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs) auf der Grundlage ihrer kirchlichen Ordnungen einschließlich der in diesem Bereich geltenden Datenschutzbestimmungen anerkannt.

(3) Der Umfang der Stiftungsaufsicht durch das Landeskirchenamt (bis 27. Mai 2012: den Oberkirchenrat) ist in den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften geregelt.

§ 10
Sprachgebrauch

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 12
Inkrafttreten¹

Diese Satzung tritt nach ihrer Anerkennung durch die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs im Rahmen der Beschlussfassung über das Stiftungsgeschäft am 1. Mai 2012 in Kraft.

¹ Red. Anm.: Ein § 11 ist nicht veröffentlicht worden.

